Diese Ausgabe erscheint auch online

GEMEINDEANZEIGER

AMTSBLATT
DER GEMEINDE
HOCHDORF

05. März 2021
Ausgabe 9

HOCHDORFER

Amtsblatt der Gemeinden Reichenbach an der Fils, Hochdorf, Lichtenwald
und des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils

AUF EINEN BLICK

Bürgermeisteramt
Reichenbach an der Fils
Telefon 5005-0
Sprechzeiten: Bitte coronabedingte Einschränkungen beachten.

BürgerBüro (Tel. 5005-15)
Mo. 9 - 19 Uhr,
Di. und Do. 7 - 16 Uhr,
Mi. 7 - 13, Fr. 7 - 12 Uhr

Übrige Verwaltung:
Mo. 9 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,
Di. bis Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr
Fr. 8 - 12 Uhr;

Bücherei: Tel. 984450
Di. und Fr. 11 - 13 und 15 - 19 Uhr

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 5006-0
Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten - Termine
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller, Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner nach telefonischer Vereinbarung.

Bürgermeisteramt Lichtenwald
Telefon 9463-0, Fax 9463-33
Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Do. 8 - 12 Uhr,
Mo. 14 - 16 Uhr, Di. 16 - 18 Uhr,
Do. 14 - 18 Uhr
Termine mit Bürgermeister Rentschler, Herrn Mayer und Frau Engelhardt nach telefonischer Vereinbarung.

NOTDIENSTE

Ärzte

Rufen Sie in dringenden, lebensbedrohlichen **Notfällen** sofort die Rettungsleitstelle unter der Rufnummer **112** an.

Bundesweite Rufnummer: 116 117 (kostenfrei aus allen Netzen)
Unter dieser Rufnummer erfahren Sie die zuständige Notfallpraxis - auch ein notwendiger Hausbesuch kann angefordert werden.
Für die Gemeinden Reichenbach und Lichtenwald
Notfallpraxis Esslingen am Klinikum Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730 Esslingen Dienstzeit Mo.-Do. von 18 Uhr bis 23 Uhr und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr; an Wochenenden und Feiertagen von 8 Uhr bis 23 Uhr.
Für die Gemeinde Hochdorf
Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen gilt die zentrale Notfallnummer **116 117** (siehe oben) für alle Notfallpraxen in den zuständigen Krankenhäusern.

Kinderärzte

Zentrale Rufnummer: 116117
Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche:
Montag bis Freitag: 19 – 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 – 21 Uhr

Zu allen übrigen Zeiten übernimmt die Notaufnahme des Klinikum Esslingen die Notfallversorgung.
Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen. Zu den angegebenen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Klinik kommen, dort ist ständig ein Arzt vorhanden.

Zahnärzte

Tel. 0711 7877755

HNO-Ärzte

Tel. 116117

Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken

Der Notdienst beginnt morgens um 8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Samstag, 06.03.2021
Quadrium-Apotheke Mache, Wernau, Kirchheimer Str. 77, Tel. 07153 6149910

Sonntag, 07.03.2021
Apotheke Altbach, Bachstr. 19, Tel. 07153 22323

Montag, 08.03.2021
Kastell-Apotheke im Kaufland, Wendlingen, Wertstr. 12, Tel. 07024 8058210

Dienstag, 09.03.2021
Brunnen-Apotheke, Unterensingen, Nürtinger Str. 1, Tel. 07022 65142

Mittwoch, 10.03.2021
Apotheke im Ärztezentrum, Kirchheim/Teck, Steingaustr. 13, Tel. 07021 7347590
Mittwochnachmittags geöffnet:
Rathaus-Apotheke, Reichenbach, Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172
Kirch-Apotheke, Hochdorf, Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

Donnerstag, 11.03.2021
Mörike-Apotheke, Kirchheim/Ötlingen, Stuttgarter Str. 189/1, Tel. 07021 3252

Freitag, 12.03.2021
Kirch-Apotheke, Hochdorf, Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

Notdienst der Innungsbetriebe

Der Notdienst im Sanitär- und Gasheizungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr Bereitschaft.

Samstag, 06.03./Sonntag, 07.03.2021
Ciolkowski GmbH, Sanitär - Heizung - Klempnerei, Schorndorfer Str. 6, 73666 Baltmannsweiler, Tel. 07153 42960

Diakonie Station

Untere Fils

Sonn- und Feiertagsdienst in der Krankenpflege am
06./07.03.2021

Reichenbach
06.03. / 07.03.

Fr. Schmidt / Fr. Hartmayer

Hochdorf

Fr. Weidenbach

Lichtenwald

Fr. Watzin

Impressum

Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A. -
für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.
für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler, Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.
und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A.

Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500, uhingen@nussbaum-medien.de.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diakonie Station
Untere Fils

Stuttgarter Str. 4
73262 Reichenbach
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der Telefonnummer 0171 7069939
Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, Telefon 951113
Pflegedienstleitung: Ralf Daubner, Telefon 951111
Einsatzleitung Hauswirtschaft:
Beate Schulz, Telefon 951112
Essen auf Rädern: Sarah Erhard, Telefon 951114

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 9:00 - 12:30 Uhr
Montag und Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet unter www.diakonie-uf.de

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils

Öffentliche Bekanntmachung
6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils
Sonderbaufläche „Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler-Hohengehren
Gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ in Reichenbach

Öffentliche Auslegung
Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils hat in öffentlicher Sitzung am 22.02.2021 den Entwurf der 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Recyclingplatz in Baltmannsweiler-Hohengehren und für eine gewerbliche Baufläche in der Gemeinde Reichenbach an der Fils gebilligt und beschlossen, den Planentwurf nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.
Die Flächennutzungsplanänderung betrifft zwei Planbereiche:
Planbereich A: Sonderbaufläche „Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler-Hohengehren
Das Plangebiet liegt auf Gemarkung Hohengehren westlich der Entlastungsstraße L1150 südwestlich des neuen Salzlagers. Der Planbereich ergibt sich aus dem folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt:

Planbereich B: Gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ in Reichenbach
Das Plangebiet liegt auf Gemarkung Reichenbach zwischen der B10 und der Bahnlinie der Filstalbahn in Verlängerung der Filsstraße. Der Planbereich ergibt sich aus dem folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt:

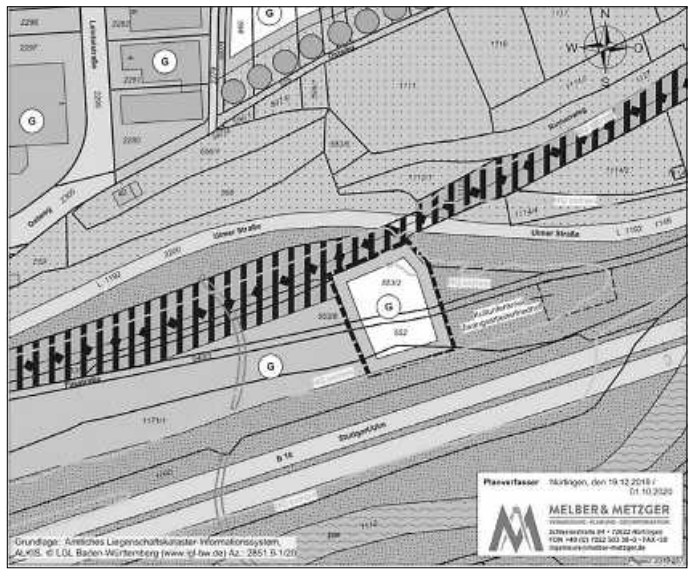

Öffentliche Auslegung:
Der Entwurf der 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 19.12.2019/01.10.2020 wird mit Begründung, Umweltbericht und vorliegenden Umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB findet auf Grund der COVID – 19 - Pandemie in der Zeit

vom 15.03.2021 bis 16.04.2021
(Auslegungsfrist, je einschließlich)

durch eine Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen im Internet unter der Internet-Adresse

https://www.reichenbach-fils.de/start/Buerger_Service/bauleitplanung.html

und in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen in allen vier Rathäusern der Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach statt.
Die Entwurfsunterlagen können während der Auslegungsfrist nach vorheriger Terminvereinbarung an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Rathaus 73262 Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7,
  Frau Franke, Ortsbauamt, 1. OG Zimmer 24
  Telefon: 07153 – 5005 – 41
  E-Mail: franke@reichenbach-fils.de
- Rathaus 73669 Lichtenwald, Hauptstraße 34,
  Rathaus Thomashardt
  Frau Pfeifer-Bückert, Vorzimmer Bürgermeister
  Telefon: 07153 – 9463 – 14
  E-Mail: pfeifer-bueckert@lichtenwald.de

Montag	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Die Entwurfsunterlagen liegen während der Auslegungsfrist zu den folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- Rathaus 73666 Baltmannsweiler, Marktplatz 1, (bitte klingeln) Foyer Sitzungssaal 1.OG

Montag bis Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	15.30 – 18.30 Uhr

- Rathaus 73269 Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, Erdgeschoss, Glasfront Sitzungssaal

Montag	08.00 – 12.00 Uhr und 16.00 – 18.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

In begründeten Fällen können die Unterlagen – nach Anforderung - durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.
Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
Informationen über

- die naturräumliche Lage des Planbereiches,
- die relevanten Ziele des Umweltschutzes,
- die Betroffenheit von Schutzgebieten,
- die geplante Nutzung von Boden, Natur und Landschaft,
- die Beschreibung und Bewertung des Umweltbestandes der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, bzw. Biotope und Arten, Landschaftsbild, Klima und Luft, Boden, Wasser, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Fläche,
- die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, bzw. Biotope und Arten, Landschaftsbild, Klima und Luft, Boden, Wasser, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Fläche,
- die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation negativer Umweltauswirkungen,
- Kompensationsmaßnahmen,
- artenschutzrechtliche Habitatpotenziale und artenschutzrechtliche Maßnahmen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Reichenbach, Baltmannsweiler, Hochdorf oder Lichtenwald abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Reichenbach, 01.03.2021

gez.
Richter
Vorsitzender Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)[1]

Vom 30. November 2020

(in der ab 1. März 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele,

befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

[1] Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 26. Februar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung).

Bis einschließlich 7. März 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b

Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

(1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:

1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
4. im Präsenzbetrieb durchzuführende berufliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, wenn im aktuellen Ausbildungsjahr eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung erfolgt, sowie im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen,
8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind, und
9. die Durchführung der praktischen Fahrausbildung und der praktischen Fahrerlaubnisprüfung; die theoretische Fahrausbildung darf ausschließlich im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden.

(2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

§ 1c

Ausgangsbeschränkungen

(aufgehoben)

§ 1d

Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:

1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich

zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,

5. Friseurbetriebe, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, soweit sie ihre Dienstleistung nach vorheriger Reservierung erbringen,
6. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege,
7. Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt, unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7,
8. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7 und
9. Wettannahmestellen unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.

(2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
3. Ausgabestellen der Tafeln,
4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
5. Tankstellen,
6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
7. Reinigungen und Waschsalons,
8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte,
10. der Großhandel und
11. Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte für den Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verboten Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.

(4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.

(5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer

Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.

(6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

(7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend, ausgenommen sind Einrichtungen im Sinne des § 1d Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.

(8) (aufgehoben)

§1e

Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 1f

Betrieb der Schulen

(1) Untersagt sind

1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
2. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule.

Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.

(2) Der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz ist, auch soweit der Unterrichtsbetrieb nach den Absätzen 3 bis 13 wieder zulässig ist, untersagt. Abweichend hiervon ist fachpraktischer Sportunterricht in Präsenz zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist jedoch gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für:

1. die Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
3. die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen,
4. den Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler

a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,

b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,

c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen

Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,

d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Buchstabe a bis c genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,

e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,

f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,

5. Einrichtungen nach § 14 Satz 1 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Onlineangebots durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.

Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 4 und Abschlussklassen in Bildungsgängen an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums nach Satz 1 Nummer 5 findet im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht statt. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung.

(4) Abweichend von Absatz 1 findet der Präsenzunterricht an den Grundschulen in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, soweit deren Betrieb nicht bereits nach Absatz 3 zulässig ist, in einem Wechselbetrieb mit geteilten Klassen statt, deren Gruppenstärke höchstens die Hälfte des jeweils maßgeblichen Klassenteilers beträgt. Es werden jeweils zwei Klassenstufen in der Präsenz unterrichtet. Der Unterricht soll vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt werden.

(5) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb zulässig.

(6) Für Schülerinnen und Schüler,

1. die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder

2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht,

werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet. Dies gilt entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.

(7) Sofern und soweit Präsenzunterricht stattfindet, erklären die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule, ob sie die Schulpflicht im Fernunterricht an Stelle des Präsenzunterrichts erfüllen möchten. Die Pflicht zur Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen in der Präsenz kann auch bei einer Entscheidung gegen den Präsenzunterricht von der unterrichtenden Lehrkraft festgelegt werden. Wird keine Entscheidung getroffen, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen, bestimmt sich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht nach den Regeln der Schulbesuchsverordnung. Die Entscheidung kann zum Ende des Schulhalb- oder Schuljahres sowie bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, beispielsweise des Pandemiegeschehens, mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

(8) Soweit kein Präsenzunterricht stattfindet, tritt an dessen Stelle der Fernunterricht.

(9) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern und soweit sie noch nicht wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,

2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder

3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

(10) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.

(11) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.

(12) Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen,

2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

(13) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 besteht in den Fällen von Absatz 12 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.

(3) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

(1) Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativen Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu

erfüllen; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

(3) Das Personal von Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen, soweit Kontakt zu Bewohnern oder Patienten besteht. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

§ 1i

Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 1h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,

4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten,
9. bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und
10. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 9,
4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7, 8 und 9, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
5. beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 10,
8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4, soweit es sich nicht um Besucherinnen und Besucher handelt; § 176 Gerichtsverfassungsgesetz bleibt unberührt,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.

(2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

(1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge

oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 10a

Wahlen und Abstimmungen

(1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl, bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindewahlausschusses gelten die Abätze 2 bis 8. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindewahlausschusses öffentlich zugänglich sind.

(2) Der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 und 8 sicherzustellen. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(3) Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und

2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.

(4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:

1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteter;

2. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.

(5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die

1. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,

2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,

3. entgegen Absatz 3 Satz 1 keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder

4. entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.

(6) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 41 Absatz 3a der Landeswahlordnung oder zu einem anderen Wahlbezirk oder einem Sitzungsraum eines Briefwahlvorstands nach § 37a der Kommunalwahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. § 3 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.

(7) Zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung sind Wählerinnen und Wähler von Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Ab-

satz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,

10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
12. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
14. Clubs und Diskotheken und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:

1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.

(3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,

7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
10. Beherbergungsbetriebe,
11. Kongresse und
12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

(1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,

4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absatz 7 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
3. entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
4. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
5. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
6. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 3 als sonstige externe Person eine Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz betritt,
7. entgegen § 1i, §10a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2 eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
8. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht

10. entgegen § 6 Absatz 3 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
11. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
12. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
13. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 10a Absatz 5, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
15. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
17. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
18. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

(3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.

Hospizgruppe Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder des Ambulanten Hospizdienstes Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald e.V.
zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung laden wir Sie herzlich ein. Wir freuen uns, dass wir diese Versammlung tatsächlich vor Ort abhalten dürfen. Da die Gemeinde Reichenbach uns die Möglichkeit gegeben hat, die Brühlhalle zu nutzen, haben wir genügend Platz für große Abstände und können alle Hygieneregeln gut einhalten. Wir freuen uns auf Sie, auf Ihr Interesse und Ihre Anregungen. Gemäß unserer Vereinssatzung sind dieses Jahr sowohl die Mitglieder des Vorstands als auch die Kassenprüfer neu zu wählen. Die Tagesordnung geht Ihnen persönlich mit der offiziellen Einladung zu, gleichfalls die entsprechende Erläuterung des Hygienekonzepts. Unsere Mitgliederversammlung findet statt
am Mittwoch, den 10. März 2021, um 18:00 Uhr
in Reichenbach, Brühlhalle
Hospizgruppe Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald
Als ehrenamtlich Engagierte vom ambulanten Hospizdienst sind wir dazu ausgebildet, Menschen in ihrer letzten Lebensphase beizustehen. Gerade jetzt, wo viele allein sind in schwerer Krankheit, wäre das so nötig, für die, die krank sind und auch für die Angehörigen, die vielleicht mit der Situation überfordert sind. Leider macht es Corona unglaublich schwierig, die Nähe und Unterstützung so anzubieten, wie wir es gewohnt sind. Wir erreichen die Menschen nicht mehr so einfach, viele haben sehr verständliche Bedenken und Ängste, jemanden ins Haus zu lassen. Auch wir selber wollen uns natürlich schützen, genauso wie wir diejenigen schützen möchten, die unsere Hilfe suchen. Deshalb bieten wir zunächst eine sehr ausführliche telefonische Beratung an. Wir können dabei auch eine ausschließlich telefonische Begleitung vereinbaren, ein Treffen im Freien oder ein Gespräch vor Ort mit allen Hygieneregeln, die das erfordert. Rufen Sie sehr gerne unser Hospiz-Telefon an, wir werden sicher eine gute Form der Begegnung finden. Sie erreichen uns unter der Nummer **0175 8396780**. Bitte sprechen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf die Mailbox, wir rufen schnellstmöglich zurück.

Aktuelles Angebot für Trauernde in Corona-Zeiten:
Trauerspaziergänge

Das „Trauercafé Regenbogen“ kann derzeit wegen Corona nicht in der gewohnten Form stattfinden. Aber jetzt gibt es stattdessen ein neues Angebot: Trauerspaziergänge.
Damit bieten wir Menschen in Trauer die Möglichkeit, sich mit einem anderen Menschen auszutauschen, über ihre Gefühle zu sprechen oder einfach nur eine Person an der Seite zu haben, die mitgeht, zuhört und achtsam da ist. Das geht unter Einhaltung der gültigen Corona-Regeln mit Abstand und Mund-Nasen-Schutz in der freien Natur, an der frischen Luft, zu zweit bei einem Spaziergang. Mitarbeiterinnen unserer Trauerbegleitungsgruppe bieten an, nach telefonischer Terminvereinbarung, mit einzelnen trauernden Menschen einen Spaziergang zu zweit zu machen. Wochentag, Uhrzeit, Ort und Länge des Spazierweges können ganz flexibel und individuell vereinbart werden. **Wir möchten Sie ermutigen, sich auf den Weg zu machen … Rufen Sie an! Sie erreichen uns unter der Handynummer: 0157 – 3013 8867. Wir nehmen uns Zeit für Sie!**
Ihre Trauerbegleitungsgruppe Deizisau und Altbach, Plochingen, Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald - in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.

Musikschule Reichenbach/Fils und Umgebung e.V.

Kontaktdaten

Musikschule Reichenbach an der Fils und Umgebung e.V.
Schulstraße 29
73262 Reichenbach an der Fils
Tel: 07153/984452
info@musikschulereichenbach-fils.de
www.musikschulereichenbach-fils.de

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag	9:00 - 11:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	15:00 - 18:00 Uhr

Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.

Regelinformation für 2020

Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V. ist ein Verein, der die älteren Generationen an das Internet und der Nutzung von PCs und Mobilgeräten heranführt und in der Nutzung aktiv unterstützt. Die Beratungs- und Betreuungstätigkeit ist ehrenamtlich. Für Kurse wird eine Kursgebühr erhoben.
Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage **https://sor-fils.de** oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach**: (zurzeit wegen Corona-Sperre geschlossen).

Die Beratungs- und Betreuung Termine sind:

montags Multimediagruppe	von 15:00 - 18:00 Uhr
dienstags offene Tür	von 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags offene Tür	von 15:00 - 18.00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet: 07153 550696 (Telefon ist wegen Corona-Sperre zurzeit nicht besetzt)
Unsere E-Mailadresse lautet: sor.ev@t-online.de (wird wegen Corona-Sperre zurzeit nur sporadisch gelesen)
Die E-Mails werden zu den Öffnungszeiten der "Offenen Tür" beantwortet.

Alternative Kontakte in der Corona-Sperre:
Anrufbeantworter: 0151 5599 2447
Mail-Adresse: sor-user00@web.de

SOR macht online weiter

Corona ist da und wird auf lange Sicht bleiben. Jetzt haben wir Impfstoffe und das gibt Hoffnung auf eine gute Zukunft. Es wird aber noch Monate dauern, bis diese Impfstoffe weltweit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen und wir durchgeimpft sind. Wir setzen unsere Kommunikation und Beratungstätigkeit deshalb zunächst online fort. Fragen zu technischen Problemen stellen Sie bitte per E-Mail an unsere Service-Adresse sor-user00@web.de oder auf unserem Anrufbeantworter 0151 55992447. Wir werden versuchen, diese Fragen auf individuelle Art und Weise zu lösen. Außerdem stehen wir zu den für SOR üblichen Zeiten - Dienstagvormittag ab 10.00 Uhr und Donnerstagnachmittag ab 15.00 Uhr - in einer Video-Liveschaltung zur Verfügung. Den Link für die Anmeldung und die Inhalte finden Sie auf unserer Homepage https://sor-fils.de/
Folgende Termine sind geplant: Di., 09.03. um 10.00 Uhr und Do., 11.03. um 15.00 Uhr
Falls Sie mit Ihrem Gerät (Smartphone, Tablet, PC) das erste Mal an einer ZOOM-Sitzung teilnehmen, werden Sie beim Anklicken des Links aufgefordert, ein Miniprogramm/ App herunterzuladen. Die ebenfalls angebotene Möglichkeit, direkt den Browser zu nutzen, ist noch keine gute Option. Folgen Sie einfach den Anweisungen. Sollte es wider Erwarten Probleme bei der Installation geben, hinterlassen Sie bitte über unsere Service-Mail-Adresse sor-user00@web.de Ihre Telefonnummer. Wir melden uns dann.

Bits und Bytes statt Kaffee und Kuchen

Damit in Zukunft jeder - wirklich jeder - die Freude an sämtlichen Funktionen des Smartphones erleben kann, haben wir bei der Online-Kommunikation immer ein paar Tipps und Tricks zum Gerät (Gadget) und Apps.

Corona-Information (Ulli)

Wissenswertes über Corona-Schutz und Corona-Schutzimpfungen

Infos über Smartphone und deren App´s (Dieter)

Das Smartphone ist eine technische Revolution mit gravierenden Auswirkungen. Nie zuvor waren wir so vernetzt, und scheinen menschlich doch so distanziert zu sein. Nie zuvor stand uns ein effizienteres Werkzeug zur Verfügung, und doch macht es uns abgelenkt und unproduktiv. Die gute Botschaft ist: Wir können den Umgang mit digitalen Medien lernen, aber dazu müssen wir radikal umdenken und gesunde Gewohnheiten entwickeln.

Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose

amsel

Gruppentreffen im Corona-Modus
Der Verlauf der schon über ein Jahr laufenden Pandemie hat gezeigt, dass der Teil „Kontakt“ als Bestandteil der Kontaktgruppe fast nicht mehr möglich ist.
Man wurde daher dazu gezwungen, andere Wege für die Gruppenarbeit zu begehen. In erster Linie hat sich hier die Nutzung virtueller Medien ergeben. Es wurden in der Kontaktgruppe Wernau seit Mitte Dezember letzten Jahres mit der Zoom-Software wöchentliche Nachmittagstreffs organisiert.
Jeden Dienstag ab 15 Uhr treffen sich interessierte Mitglieder der KG zu einem virtuellen Meeting. Inhalte dieser Treffen sind über die Kommunikation zu aktuellen Themen (meist über die Pandemie oder derzeit Impfungen) auch Spiele wie z. B. „Stadt-Land-Fluss“ oder Brückenrätsel in Power-Point-Präsentationen.
Auch kurze Videos über Events der Kontaktgruppe (Ausflüge, Grillfeste, Frühlings- und Weihnachtsfeiern) kommen gut an. Ein Highlight ist immer das im Internet verfügbare Spiel „Wer wird Millionär“.
Wenn hier – dank des Fachwissens der Teilnehmer – die Million Euro erspielt wird, ist das ein besonderes Erfolgserlebnis des Meetings.

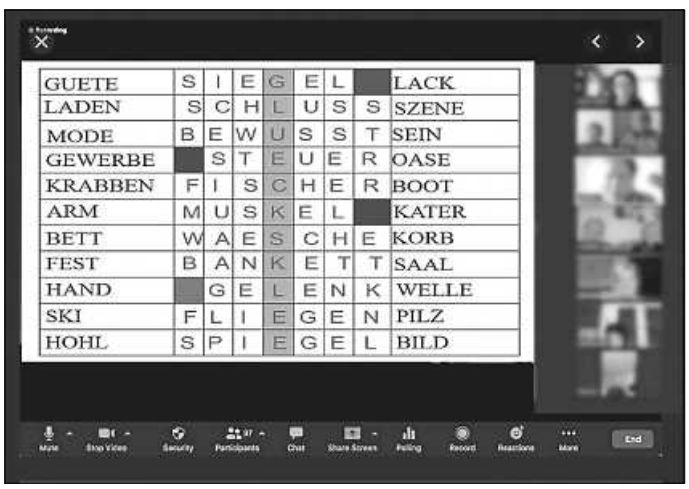

Virtuelles Brückenrätsel *Foto: W.Holub*

Jehovas Zeugen

JZ

Samstag, 06. März 18.00 - 19.45 Uhr (als Videokonferenz)
18.00 Vortrag: „Wo finden wir in schwierigen Zeiten Hilfe?“
18.35 „Bewahr die Ruhe und vertrau auf Jehova“ – Jes. 30,15 Unser Jahrestext für 2021 betont, wie wichtig es ist, in schwierigen Situationen auf Jehova zu vertrauen. Besprechung Wachtturm-Studienartikel 1/2021 via Zoom-Konferenz.

Donnerstag, 11. März 19.00 - 20.45 Uhr (als Videokonferenz)
Schätze aus Gottes Wort – 4.Mose 9-10
19:00 Vortrag „Wie Jehova sein Volk führt“; Persönliche Kommentare zu 4.Mose 9-10; Lesung: 4.Mose 10,17-36

19.30 Bibellehren: Warum musste Jesus sterben?

19.50 Leben als Christ: „Veränderungen im Bethel fördern das Predigtwerk“ Video mit anschl. Besprechung.

20.05 Bibelkurs anhand des Buches *„Jehova, deinen Gott, sollst du anbeten“* Kap. 6 Abs. 1-6 und Einführungsvideo.

Anfrage für Einwahldaten zu Videokonferenzen gern unter 07163-534491

Biblische Bildung für jeden!

www.jw.org – Sehen, Hören, Antworten finden

Mitteilungen

Landkreis Esslingen

Europäischer Sozialfonds (ESF) fördert Projekte für Menschen, die von der COVID- 19-Pandemie besonders bedroht sind

Anträge für das Förderjahr 2021/2022 bis 31.03.2021 stellen
Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das zentrale beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat die EU veranlasst, einen Krisenhilfsfonds auf den Weg zu bringen. Es handelt sich um die Initiative REACT-EU, was für „Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“ steht, zu Deutsch: Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas.
Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg soll REACT-EU in den Jahren 2021 und 2022 durch die Förderung von Projekten umgesetzt werden. Hierfür wird das Operationelle Programm des ESF in Baden-Württemberg um eine neue Priorität zur „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVD-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ erweitert.
Für die regionale Umsetzung des ESF-REACT-EU im Landkreis Esslingen stehen in den Jahren 2021/2022 einmalig 580.000 EUR zur Verfügung. Die Projektlaufzeit beginnt am 01.06.2021 und endet spätestens am 31.12.2022. Die Mittel werden mit Frist zum 31.03.2021 ausgeschrieben.
Wichtigste Zielgruppe für die regionale Förderung sind von Corona besonders betroffene Menschen, d. h. benachteiligte, entkoppelte junge Menschen sowie arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose bzw. langzeitleistungsbeziehende Menschen.
Eine Förderung in folgenden Zielbereichen ist möglich:
- Familien und ihre Kinder in Sozialunterkünften und Familien und ihre Kinder in der Erst- und Anschlussunterbringung (Asyl) inklusive Alleinerziehende, Elternteile, die getrennt von ihren Kindern wohnen
- Junge Menschen in prekären Wohn- und Lebenslagen

Die Projektförderung hat die Zielsetzung, durch bessere Ausbildung und Qualifizierung der Teilnehmenden die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Gefördert werden praxisnahe Projekte im Landkreis Esslingen. Die Maßnahmen sollen innovative, flankierende und ergänzende Hilfen in Projektform sein.
Der Arbeitskreis ESF im Landkreis Esslingen erwartet Projektanträge, die v. a. einen integrativen Ansatz verfolgen, deren Nachhaltigkeit nach Projektende gesichert ist und Projekte, die auch trägerübergreifend erfolgen können. Dabei ist eine Kooperation mit den Akteuren der öffentlichen Sozialträger vorgesehen. Bereichsübergreifende Grundsätze des ESF wie die Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Nachhaltigkeit sind in den Anträgen zu berücksichtigen.
Projektanträge für die Förderjahre 2021/2022 müssen bis spätestens 31.03.2021 bei der L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10 in 76113 Karlsruhe eingereicht werden.

Information
Auskünfte erteilt die ESF-Geschäftsstelle im Landratsamt Esslingen, Telefon: 0711/3902-42544 oder E-Mail: Keufer.Karin@lra-es.de.
Weitere Informationen zu den REACT-EU-Mitteln und zur Ausschreibung: www.landkreis-esslingen.de/Soziales/Sozialamt,,Europäischer Sozialfonds/REACT-EU“

Im März Online-Veranstaltungsreihe von Netzwerk Fokus Tierwohl zur professionellen Mobilstallhaltung von Legehennen

Anmeldung zum ersten Termin bis 7. März
Wie kann eine tierwohlgerechte und nachhaltige Nutztierhaltung verbessert werden? Netzwerk Fokus Tierwohl, ein Projekt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirt-

schaft, will das Praxiswissen hierzu verbessern. Zusammen mit den Landwirtschaftsämtern der Landkreise Esslingen, Böblingen, Heidenheim, Hohenlohe und Rems-Murr bietet Netzwerk Fokus Tierwohl für landwirtschaftliche Geflügelhalter im März drei verschiedene Online-Infoveranstaltungen rund um das Thema „Professionelle Mobilstallhaltung von Legehennen in Baden-Württemberg“ an.
Der erste Termin am Dienstag, dem 9. März, von 19 Uhr bis 21 Uhr, ist zum Einstieg in die Mobilstallhaltung den rechtlichen Rahmenbedingungen und Erfahrungen aus der Praxis gewidmet. Am Dienstag, dem 16. März 2021, von 19 bis 21 Uhr geht es um das Thema „Mobilstallhaltung von Legehennen – worauf kommt es an? Fütterung und Management“. Am Dienstag, dem 23. März, von 19 bis 21 Uhr hat die Info-Veranstaltung den Titel „Mobilstallhaltung von Legehennen – wie sieht der optimale Stall aus“.

Erste Online-Infoveranstaltung am 9. März
Zum ersten Termin am 9. März können sich Interessierte noch bis zum 7. März anmelden. Bei dieser Online-Infoveranstaltung wird Dr. Thomas Pyczak vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg darlegen, welche Gesetze und Vorgaben insbesondere im Bereich des Tierschutzes zu beachten sind. Anschließend wird Sonja Neumann vom Regierungspräsidium Stuttgart auf die Vermarktungsvorschriften von Eiern näher eingehen. Einen Erfahrungsbericht aus seiner Mobilstallhaltung von Legehennen bietet Joachim Schneider vom Hofgut Martinsberg. In Fragerunden können offene Fragen angesprochen werden.
Die Anmeldung zur Veranstaltungsreihe läuft über die Homepage der LSZ, www.lsz-bw.de, unter dem Reiter Bildung/Netzwerk+Fokus+Tierwohl+Veranstaltungen. Ansprechpartnerin ist Nadine Lang, LSZ, Telefon 07930 9928-145, E-Mail: fokus-tierwohl@lsz.bwl.de.

Ausblick auf die weiteren Online-Infoveranstaltungen
Am 16. März, „Fütterung und Management“, wird Christina Schulte von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen über die Fütterung in der Mobilstallhaltung referieren. Worauf kommt es beim Management an? Diese Frage beantwortet Inga Garrelfs vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen.
Am 23. März, „optimaler Stall“, wird Henning Pieper von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen verschiedene Mobilstallsysteme vorstellen. Anschließend werden zwei Landwirte ihre praktischen Erfahrungen mit der Mobilstallhaltung vorstellen.
Durch die Förderung des Projektes „Netzwerk Fokus Tierwohl“ durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist die Teilnahme an den Veranstaltungen kostenfrei.

Was *sonst* **noch** *interessiert*

Aus dem Verlag

Apfel-Karotten-Walnuss-Salat

Zubereitungszeit: 15 Minuten
Schwierigkeitsgrad: leicht
Koch/Köchin: Sven Bach

Zutaten:
- 3 EL Apfelessig
- 30 ml Apfelsaft, naturtrüb
- Salz
- Pfeffer
- 2 EL Walnussöl
- 1 EL Honig
- 50 g Walnüsse
- 2 Äpfel (Golden Delicious)
- 200 g Karotten
- 50 g Parmesan

Hinweis: Für 2 Portionen

1. 3 EL Apfelessig und 30 ml Apfelsaft mit Salz und Pfeffer vermengen (somit löst sich das Salz gut im Essig). 2 EL Walnussöl und 1 EL Honig hinzufügen und vermengen. 50 g Walnüsse grob hacken und in einer Pfanne ohne Öl leicht rösten – danach in die Marinade geben.
2. Währenddessen die 2 Äpfel und 200 g Karotten reinigen. Bei den Äpfeln das Kerngehäuse entfernen. Karotten grob raspeln und die Äpfel halbieren, vierteln und aus den Vierteln dünne Spalten schneiden.
3. 50 g Parmesan, je nach Vorliebe, in grobe Streifen raspeln oder in feine Würfel schneiden.
4. Alle Zutaten in einer großen Schüssel mit der Marinade vermengen.

Tipp: Ein Mix aus hochwertigem Öl, Nüssen und dem Farbstoff der Karotte Carotin – somit sind Sie leistungsfähig im Arbeitsalltag.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemeine Nachrichten

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 50 06-0

HOCHDORF

Termine momentan nur nach telefonischer Vereinbarung.

Sprechzeiten-Termine
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller, Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner nach telefonischer Vereinbarung.

www.hochdorf.de
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren zum Geburtstag

06.03., 75 J.: Ömer Coskun, Bachstr. 55
10.03., 75 J.: Tezibe Cetin, Im Holderbett 8
12.03., 90 J.: Alfred Kropatsch, Stellestr. 25

ABWEICHENDE ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS

Aufgrund der weiter anhaltenden Corona-Pandemie kann das Rathaus derzeit ausschließlich **nach vorheriger Terminvereinbarung** besucht werden. Sie erreichen die Rathauszentrale telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter 07153 5006-0 oder per E-Mail an info@hochdorf.de. Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund!
Ihre Gemeindeverwaltung

Aufruf zur Teilnahme an der Briefwahl

Liebe Hochdorferinnen und Hochdorfer,

am **14. März 2021 findet die Landtagswahl** statt. Wegen des immer noch anhaltenden Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie sind für alle Beteiligten besondere Vorsicht und Rücksichtnahme notwendig. **Wir bitten Sie daher verstärkt die Möglichkeit zu nutzen, im Voraus per Briefwahl abzustimmen**.

Die Briefwahlunterlagen können Sie kontaktlos über die Homepage der Gemeinde Hochdorf oder schriftlich (ausgefüllte und unterschriebene Wahlbenachrichtigung) oder per E-Mail unter Angabe von Wählernummer, Geburtsdatum, Name und Anschrift beantragen. Zusätzlich ist das Rathaus während der regulären Sprechzeiten für alle Wahlberechtigten der Gemeinde Hochdorf, die Briefwahlunterlagen persönlich beantragen wollen, geöffnet. Eine Terminvereinbarung ist wünschenswert, aber nicht grundsätzlich notwendig. Ohne Terminvereinbarung kann es aber zu Wartezeiten kommen. Vor Ort im Rathaus können wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger außerdem direkt ihre Stimme für die Briefwahl abgeben. Wegen der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen kann es am Wahlsonntag zu langen Wartezeiten vor dem zentralen Wahllokal in der Breitwiesenhalle kommen. **Nutzen Sie daher vorab die Chance, Ihre Stimme per Briefwahl abzugeben.**

Ihr
Gerhard Kuttler
Bürgermeister

Halteverbot in der Steigäckerstraße

Aufgrund einer Fertighaus-Anlieferung wird in der **Steigäckerstraße ab dem 01.03. bis einschließlich 05.03.2021 von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Halteverbot** eingerichtet.
Wir bitten um Beachtung.
Ihre Gemeindeverwaltung

ABFALLBESEITIGUNG

Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach

Öffnungszeiten:
April bis Oktober
Dienstag und Donnerstag 16.30 - 18.00 Uhr
November bis März
Dienstag und Donnerstag 14.30 - 16.00 Uhr
Das ganze Jahr über
samstags 11.00 - 15.00 Uhr

Sperrmüll siehe Müll-ABC 2021

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Freitag, 19. März 2021 (2-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Samstag, 3. April 2021 (4-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Biomüll
Freitag, 12. März 2021

Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne
Montag, 15. März 2021

Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne
Dienstag, 16. März 2021

Nächste Papiersammlung (Vereine)
Samstag, 20. März 2021

Bereitschaftsdienst Wasserversorgung

Bitte wenden Sie sich bei Wasserrohrbrüchen direkt an den Bereitschaftsdienst der Wasserversorgung Telefon-Nr. 0172 7213122

Haushaltsanträge der Fraktionen für das Jahr 2021

In der vergangenen Gemeinderatssitzung wurden die Anträge der Fraktionen zum Haushaltsjahr 2021 beraten. Nachfolgend finden Sie die Haushaltsreden der Fraktionen. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Stimmenzahl bei der letzten Gemeinderatswahl.

Haushaltsrede der Fraktion der Freien Wähler
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kuttler, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
seit einem guten Jahr befindet sich die Menschheit nun in der wohl größten Krise seit dem 2. Weltkrieg. Viele Spielregeln für unser gesellschaftliches Zusammenleben wurden außer Kraft gesetzt. Grundrechte wurden in einer Art und Weise eingeschränkt, wie es sich viele nicht hätten vorstellen können.

Auch an Hochdorf ist dieser Ausnahmezustand nicht spurlos vorbeigegangen. In praktisch allen Lebensbereichen mussten und müssen gravierende Einbußen hingenommen werden, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu hemmen.

Die Geduld vieler Bürgerinnen und Bürger wird auf eine harte Probe gestellt.

Insbesondere Familien mit Kindern leiden ganz besonders. Schülerinnen und Schülern geht womöglich ein ganzes Schuljahr verloren. Daher wird es insbesondere im Hinblick auf die Kinder als schwächste Glieder unserer Gesellschaft noch viele Herausforderungen zu bewältigen geben.

Unser besonderer Dank gilt allen, die in dieser herausfordernden Zeit die Zuversicht bewahren und nicht aufgeben - auch wenn die Situation manchmal hoffnungslos erscheint. Die Krise hat in vielen von uns das Beste nach außen gekehrt. Der Kreativität, irgendwie den Anschein von Normalität aufrechtzuerhalten, sind keine Grenzen gesetzt. Von Internetkonzerten des Musikvereins über Onlineübungen der Feuerwehr bis hin zu virtuellen Trainingsstunden des Turnvereins oder auch einfach nur Nachbarschaftshilfe haben wir vieles gesehen. Danke dafür!

Dennoch darf ob dieser temporären Krise unser langfristig größtes Problem, nämlich die globale Klimaerwärmung, nicht aus dem Blick verloren gehen. Auch wenn uns die aktuellen Geschehnisse extrem belasten mögen, so werden die Probleme der Zukunft noch um ein Vielfaches gravierender ausfallen, sollte es uns nicht gelingen, den Klimawandel schnell zu bremsen. Es gilt weiterhin die Devise: Emissionen reduzieren, und zwar so schnell wie möglich. Als Gemeinde sollten wir hier mit unseren öffentlichen Liegenschaften beispielhaft vorangehen und auch bei der Planung neuer Baugebiete müssen klimaschonende Konzepte oberste Priorität haben.

Trotz der Krise war die Finanzlage der Gemeinde im Jahr 2020 noch stabil. Allerdings ist absehbar, dass sich die Situation 2021 deutlich verschlechtern wird.

Dies wird sich sicherlich auch auf viele der anstehenden Aufgaben negativ auswirken. Die Spielräume werden geringer ausfallen.

Daher ist es gerade jetzt unumgänglich, die vorhandenen Mittel zielgerichtet einzusetzen, um mit den wenigen Spielräumen einen größtmöglichen Hebel zu erzielen. In den nächsten Jahren sind wichtige Projekte anzugehen. Von der Sanierung der Breitwiesenhalle bis hin zur Installation der neuen Schulmensa und vieles mehr. Wir werden unseren Beitrag leisten, dass die verwendeten Mittel sinnvoll eingesetzt werden.

Zum Schluss möchten wir uns herzlich bei der Gemeindeverwaltung und unseren Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Wir verzichten aufgrund der sich abzeichnenden Finanzlage in diesem Jahr auf mittelrelevante Anträge.

Die Gemeinderatsfraktion der Freien Wähler stimmt dem Haushaltsplan und dem Wirtschaftsplan 2021 zu.

Fraktion der Freien Wähler
Andrea Osthues, Erhard Schmid, Hartmut Olschewski, Ingmar Jenz

Haushaltsrede der SPD-Fraktion
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
sehr geehrte Damen und Herren !

Was sind die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum letzten Jahr? Trump ist weg, die Pandemie ist da. Zum Jahr 2020 ist alles gesagt. Ziele sind längst formuliert, Anträge bereits in den vergangenen Jahren gestellt hinsichtlich Digitalisierung, Mobilität und ÖPNV, Klimaschutz und bezahlbarem Wohnraum. Jetzt müssen wir den Blick auf die Umsetzung richten. Unsere aktuellen Krisen sind allesamt menschengemacht, daran waren wir - mehr oder weniger – alle beteiligt.

Es ist auch für uns in Hochdorf Aufgabe, aus der Krise zu lernen, die richtigen Schlüsse zu ziehen und die Frage zu stellen: Wie wollen wir leben, was ist uns für Hochdorf wichtig?

Wir haben momentan reichlich Zeit zu überlegen, was vor der Pandemie gut war und was nicht, was sinnvoll ist, erhalten zu werden: manches ganz sicher nicht, wenn wir es ernst meinen mit Klimaschutz und dem Erhalt der Biodiversität.

Auch in Hochdorf werden wir von Änderungen betroffen sein und müssen lernen, den Begriff der Transformation nicht zu fürchten, sondern es als Chance verstehen, wenn uns sowohl gesellschaftlich als auch wirtschaftlich neue Wege bevorstehen. Keine Entwicklung ist keine Option.

Unsere Entscheidungen müssen sozial, nachhaltig, ökologisch und ökonomisch vertretbar sein. Es gibt für Hochdorf sehr konkrete Planungen und angedachte Projekte.

Wir wollen das Mögliche umsetzen und auch die Grenzen erkennen. Wir wollen Probleme ehrlich benennen, erklärte kommunale Ziele miteinander verfolgen und nach Kräften voranbringen. Über allem muss das Wohl der gesamten Bevölkerung stehen, nicht individuelle Ansprüche auf maximale Bedürfnisbefriedigung.

Im Bereich Bauen und Wohnen wurden primär die Voraussetzungen geschaffen für Wohnen im Eigenheim. Es gibt aber einen Bedarf an bezahlbarem Wohnraum, der aufgrund unterschiedlichster persönlicher Situationen nur durch Mietwohnungen und nur im Geschosswohnungsbau gedeckt werden kann.

Wir befassen uns schon sehr lange mit dem Gebiet Obeswiesen-Mittleres Feld, das ist an keiner Stelle einfach und doch so bedeutsam für Hochdorf. Wir wollen keinen Flächenfraß, andrerseits aber auch nicht zu hoch bauen, das mutet an wie die unlösbare Aufgabe vom Waschen, aber nicht nass machen. Wir sollten zum gefassten Entschluss stehen in der Überzeugung, lang bestehende Bedarfe endlich abzudecken und das bevorstehende weitere Planverfahren angehen mit dem festen Willen, etwas Gutes zu entwickeln. Unser Anspruch muss sein, ein charmantes, ansprechendes, innovatives Hochdorfer Quartier für eine ganz gemischte Bewohnerstruktur entstehen zu lassen. Es soll Möglichkeiten bieten sowohl für Individualität als auch für Gemeinschaft. Hier ist genossenschaftlicher Wohnungsbau vorstellbar. Die Chance ist da, einen frischen Ansatz zu wählen, optimistisch und zukunftsorientiert. Die gegenseitige Abhängigkeit von Bevölkerungszahl und Infrastruktur ist uns sehr bewusst und es darf keine Zeit mehr verloren werden, um die Versorgung der Hochdorfer zu sichern. Dazu gehört auch, dem Gewerbe in Hochdorf den entsprechend notwendigen Raum zu geben, schließlich hängen daran auch Arbeitsplätze.

Wenn der Plan Obeswiesen-Mittleres Feld in die Realisierungsphase geht, gibt es keine Notwendigkeit, über weitere neue Baugebiete nachzudenken. Es wird Möglichkeiten geben, innerorts durch angemessenes, behutsames Vorgehen Wohnraum zu schaffen, kleine Quartiere zu entwickeln und dabei das dörfliche Ortsbild zu erhalten und zu bewahren.

Der innerörtliche Verkehr, der Durchfahrtsverkehr und der ruhende Verkehr sind weiterhin Grund für Unzufriedenheit.

Die Ortsdurchfahrt Hochdorf sollte im Grunde so unattraktiv wie möglich sein, man muss nicht so schnell und ungehindert wie möglich fahren können, auch nicht wir selber als Hochdorfer Bürger. Es wird zu Recht beobachtet, dass ohne Not zu viel gefahren wird, es wird aber vor allem zu schnell gefahren.

Für das Lkw-Durchfahrtsverbot ist sicher förderlich, wenn endlich das Tempolimit in der Rosswälder Straße durchgesetzt wird. Ob an geeigneten Stellen Parkmöglichkeiten ausgewiesen werden können, ob die Fußgängerampeln parallel geschaltet werden können, ob entlang der Kirchheimer Straße Radsicherheitsstreifen markiert werden können, soll dringend mit der zuständigen Verkehrsbehörde erörtert werden. Solche Maßnahmen erhöhen die innerörtliche Sicherheit und hemmen den Durchgangsverkehr. Zur Ordnung des ruhenden Verkehrs regen wir eine klare Parkregelung an für die Straßen mit großem Parkdruck. Unverständlicherweise hebelt Hochdorf die gültige Straßenverkehrsordnung aus, indem grundsätzlich nicht gegen Parken entgegen der Fahrtrichtung vorgegangen wird. Zu viele Garagen werden in unzulässiger Weise zweckentfremdet. Durch beidseitiges Parken werden die Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, Müllfahrzeuge und den Winterdienst unnötig und in gefährdender Weise behindert, Begegnungsverkehr ist nicht einmal mit Fahrradfahrern möglich.

Den Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist ein guter Zustand der kommunalen Liegenschaften, Flächen und der Infrastruktur wie auch unserer Natur und Umwelt ein großes Anliegen. In dieser Zeit wird grundsätzlich und an vielen Stellen einfach sichtbarer, dass die Bewahrung der Natur, die wir momentan als einzige Quelle von Erholung ganz selbstverständlich in Anspruch nehmen, uns bei allen angesprochenen Themen immer übergeordnet begleiten muss: Mit allen Entscheidungen sollen

nachhaltige Ziele verfolgt werden, seien es Pflanzgebote, die begrünten Flachdächer, das Anlegen von ökologisch wertigen Grünflächen, von Radwegen, die Verpflichtung zur Nutzung alternativer Energien und Maßnahmen zu Luftreinhaltung und Lärmschutz. In diesem Sinne wollen wir auch beantragen, ständig nach Möglichkeiten zu suchen, unser Hochdorfer Ökopunktekonto zu verbessern. Wir regen an, gemeinsam und kreativ Ideen zu entwickeln, als identitätsstiftende Maßnahmen geeignete Projekte zu recherchieren, die wir in Hochdorf auch durch gemeinsames Anpacken umsetzen können, sei es am Bach, im Wald oder auf den Streuobstwiesen.

Zurück zur Frage, wie wollen wir leben, was ist uns für Hochdorf wichtig?

Wenn wir uns mit unserem Heimatort identifizieren, dann werden wir hier nicht nur schlafen nach Feierabend, sondern miteinander leben, uns einbringen an der Stelle, wo wir gebraucht werden. An manchen Stellen müssen wir möglicherweise ein Stück Selbstverständlichkeit und Bequemlichkeit, einen Teil unserer Erwartungen, opfern.

Albert Camus hat klare Worte: „Die Freiheit besteht in erster Linie nicht aus Privilegien, sondern aus Pflichten."

Von uns allen verlangt das Jahr 2021, dass wir noch mehr, noch länger und noch konsequenter durchhalten, aushalten, zusammenhalten – für gute und gesunde Zukunftsperspektiven unseres gemeinsamen Lebens, nicht nur in Hochdorf.

Danken wollen wir Frau Haller, die den Haushalts- und Wirtschaftsplan in bewährter Weise erstellt, kommentiert und erläutert hat. Wir stimmen vorbehaltlich der Beratungen im Gemeinderat zu.

Im Namen der SPD-Gemeinderatsfraktion bedanke ich mich für die Aufmerksamkeit.
Margret Messerle – Karsten Rößler - Beate Schmid

Haushaltsrede der CDU-Fraktion
Sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung, Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates, liebe Hochdorferinnen und Hochdorfer,
das Jahr 2020 war in jeder Hinsicht eine Herausforderung: Sei es die richtigen Weichen für unsere Breitwiesenschule, in Bezug auf Konzept und Medienentwicklungsplan, zu stellen oder die anderen vielfältigen Themen im Gremium, wie z.B. die Eigenkontrollverordnung fortzuführen, Vergaberichtlinien, div. Bebauungsplanverfahren u.v.m. zu meistern und nicht zuletzt sich mit der neuen Situation „Pandemie" und all den Beschränkungen zurechtzufinden. Ich denke, keiner von uns kann sich an eine derart vergleichbare Situation erinnern. Wir alle mussten uns einschränken und mit den „neuen" Regeln unseres Alltags klarkommen. Begriffe wie AHA-Regeln, R-Wert, PCRTest, 7-Tage-Inzidenz, FFP2 oder 3, Sars-CoV-2, Shutdown, Lockdown klingen zwar wie die schlechte Erinnerung an unseren Mathe- oder Englischunterricht, gehören nun aber zu unserem alltäglichen Vokabular. Welch eine Herausforderung! Wir wissen, dass unser aktueller Haushaltsplan coronabedingt keine großen Sprünge zulässt, deshalb wollen wir eine zurückhaltende Haushaltsplanung unterstützen. Man kann auch mit kleinen Investitionen oft Großes bewirken. Zu unseren Anträgen und den Stellungnahmen der Verwaltung…

WLAN
Wie bereits im letzten Jahr, beantragen wir dies erneut. Das vergangene Jahr hat uns wieder einmal unsere Schwachstellen gezeigt. In der Pandemie wurde hoffentlich auch dem Letzten klar, wie wichtig die Digitalisierung für unser tägliches Leben mittlerweile geworden ist. Und ich spreche hier nicht nur vom „normalen" Surfen im Internet, sondern auch von den Home-Office-Arbeitsplätzen oder dem Online-(Home)schooling.
In unserem Interims Sitzungssaal in der BWH könnten wir Gemeinderäte endlich unsere mobilen Endgeräte einsetzen. Sie schreiben „Ist in der Planungsphase". Es wäre für den Profi nur ein Klick, für Sie ein Anruf beim Anbieter, mobile Router-Lösung inkl. Datentarif vereinbaren, bestellen, installieren, FERTIG. Man muss es halt mal machen! Im Rathaus ebenfalls – Planungsphase? Auch hier nur ein Klick für einen Profi und es ist erledigt. Die Infrastruktur ist ja sogar vorhanden. Zu Ihrer Befürchtung „sozialer HotSpot". Wie bereits im letzten Jahr erläutert, kann dieses Szenario programmiertechnisch eliminiert werden.

Mülleimer
Ein sehr unangenehmes Bild stellen immer wieder überquellende Mülleimer im Orts- und Gemarkungsgebiet dar. Man müsste auch nicht alle austauschen/ ersetzen, eine Nachrüstung oder Ergänzung wäre ebenso zielführend. Positiv finde ich bei Ihrer Stellungnahme, dass Sie sich wenigstens über ein erhöhtes Intervall der Leerung Gedanken machen. Die Wirtschaftlichkeit des ZV hierbei allerdings ins Spiel zu bringen, halte ich hoffentlich nur für einen Witz. Ansonsten würde ich mir einen günstigeren Anbieter suchen, der unsere Müllbehälter leert. Hierbei muss man flexibel sein und sich den Gegebenheiten anpassen und nicht nur einem Lee(h)rplan. Ebenso müssen wir die illegalen Müllablagerungen zwischen den Glasbehältern am Parkplatz unterbinden.

Da liegt der Müll teilweise wochenlang rum. Dies trägt nicht wirklich zum schönen Ortsbild bei.

Parken im Ort
Im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Parkraumangebots im alten Ortskern rund um die Kauzbühlstraße, halten wir es für sinnvoll, die Situation mit einer einheitlichen Lösung auszustatten. Die Diskussionen über Parkscheibe, Anwohnerparkausweise, Dauerparker, etc. können dadurch für alle gerechter geregelt werden. Ein Parkkonzept muss natürlich für den gesamten Ort erstellt werden. Die App wäre dabei eine Überlegung wert und könnte Abläufe vereinfachen/ unterstützen. Natürlich muss es auch für „Nicht-App-Nutzer" die Möglichkeit geben, ein Ticket auf herkömmliche Weise zu lösen. Positive Beispiele gibt es viele. Unter anderem in unseren Nachbargemeinden wie Reichenbach, Wernau, Ebersbach und Plochingen. Und entgegen Ihrer Stellungnahme entstehen hier für die Gemeinde KEINE Kosten. Einrichtung, Beschilderung und die Installation ist für uns völlig kostenlos. Weitere Informationen gerne persönlich oder im Internet (Link war ja dem Antrag beigefügt). Ich gebe Ihnen Recht, dass man sich grundsätzlich darüber einigen muss, ob man in Hochdorf weiterhin kostenlose Parkplätze anbieten möchte oder nicht. Dies könnte aber im Rahmen des beschriebenen Parkkonzeptes diskutiert werden. Und ganz ehrlich, Herr Kuttler, in Ihrer HHRede sprechen Sie von öffentlichen Parkplätzen und einem Parkkonzept. Unser Antrag setzt ein solches sogar voraus, wird aber von der Verwaltung abgeschmettert bzw. in Frage gestellt!?

E-Ladesäule mit „Doppelfunktion" in der Kauzbühlstraße
In unserem Antrag stand mit keinem Wort, dass wir zwingend selber der Betreiber sein müssen. Da aber bei einem neuen Parkplatz sicher mit Baumaßnahmen und Erdbewegungen zu rechnen ist, erachten wir es als sinnvoll, sich im Vorfeld einmal Gedanken darüber zu machen. Hinterher ist zu spät, wie so oft. Zur „Doppelfunktion" dieser Säule, also dass auch die Allgemeinheit bzw. die AGHV beim Martinimarkt etwas davon hätte, gibt es leider keine Stellungnahme!? Wir bitten höflichst um Rückfragen, wenn etwas unklar scheint.

Trimm-dich-Pfad
Die Corona-Maßnahmen haben dazu geführt, dass unsere Wald- und Feldwege immer mehr genutzt werden. Die Fitnessstudios blieben oder sind teilweise noch immer geschlossen. Die Bewegung an der frischen Luft ist gesund. Wir als Gemeinde können mit ein paar wenigen Schildern und Geräten in einem gut erreichbaren Waldstück etwas für alle Hochdorfer schaffen. Hier kann Jung und Alt die Natur erleben. Ein parallel angelegter Waldlehrpfad ist eine Überlegung wert. Für Vögel gibt es ja bereits etwas. Die Verkehrs- und Unterhaltungspflicht sehen wir auch und diese muss natürlich abgestimmt sein. Über eine ehrenamtliche Unterstützung kann man ebenfalls nachdenken. Eine Kollision mit anderen Nutzern, welche auch immer das sein könnten, sehen wir eher nicht als Problem.

Hochwasserschutz
In Ihrer Rede verlieren Sie kein Wort zu einem Thema, das einige Hochdorfer seit 40 Jahren mehr als „nur" bewegt. Zwischen November und März sollte es genügend Tage geben, an denen sinnvolle Bachpflege stattfinden könnte. Ich stelle so langsam das Verständnis für diese Anforderung in Frage? Nach dem Motto „…denn sie wissen nicht was sie tun…?" Eine Ortsbegehung würde Ihnen dies bestätigen.

Transparenz
Die aktuelle Berichterstattung über Sitzungen oder sonstige Tätigkeiten ist, gelinde gesagt, eine Katastrophe. Im Februar kamen kleine Brocken aus einer November- und Dezembersitzung. Vielen Bürgern ist es in der aktuellen Situation nicht möglich, den Sitzungen beizuwohnen, demnach sollte wenigstens die Berichterstattung z.B. im Gemeindeanzeiger die nötige Transparenz schaffen. Auch die Homepage gehört wenigstens ab und zu mal aktualisiert.

All die eben angesprochenen Themen und Inhalte sind Informationen und auch Forderungen an die gesamte Verwaltung. Mögen wir sie als Herausforderungen ernst nehmen und gemeinsam anpacken. Wir bedanken uns bei der Gemeindeverwaltung und dem Bürgermeister und hoffen auf eine konstruktive Zusammenarbeit. Ebenso möchten wir uns bei allen Vereinen und Organisationen bedanken, die mit ihrem Engagement aktiv das Dorfleben unterstützen und trotz der aktuellen Situation ihr Bestes geben und dadurch zum Wohle aller beitragen.

Ihre CDU-Fraktion Hochdorf
Dieter Bek, Marc Behringer, Markus Krämer

Haushaltsrede der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats, liebe Hochdorferinnen und Hochdorfer,
als wir vor einem Jahr zusammenkamen, um den Haushalt für das Jahr 2020 zu beschließen, war der Gedanke fern, dass wir am Anfang einer Pandemie standen. Wenig später wurde der erste Lockdown ausgerufen, um eine Eskalation der Infektionszahlen zu verhindern. Seitdem bestimmt Corona unser Denken und Handeln mit Konsequenzen wie Maskenpflicht, Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperren, Schul- und Kindergartenschließungen, zugesperrten Geschäften, wie wir sie nicht im Entferntesten je für vorstellbar hielten. Wir brauchen uns nichts vormachen, das Coronavirus wird nie wieder aus dieser Welt verschwinden. Corona wird uns noch auf Jahre hinaus beschäftigen, wenn auch mit der Impfstoffentwicklung eine Rückkehr zur Normalität möglich scheint.

Im Frühsommer 2020 waren daher die Befürchtungen groß, dass der durch die Pandemie verursachte wirtschaftliche Einbruch zu einem starken Rückgang der Gewerbesteuer- und Lohnsteuereinnahmen führen und den finanziellen Spielraum der Gemeinde stark einschränken würde. Die jetzigen Zahlen zeigen, dass es, auch bedingt durch die Ausgleichszahlungen des Bundes und des Landes, nicht zu dem befürchteten starken Einbruch gekommen ist. 2021 können Einnahmeausfälle in der Lohn- und Gewerbesteuer wohl nicht durch staatliche Ausgleichszahlungen kompensiert werden, so dass der Ergebnishaushalt mit einem Defizit abschließen wird. Umso willkommener ist die Sondereinnahme durch den Erlös der Grundstücksverkäufe im Baugebiet Hofäcker I, die für dieses Jahr eingeplant ist.

Wir starten in das Jahr 2021 mit einer weiterhin hohen Rücklage, die 2020 sogar noch etwas höher als 2019 ist. Mit Hilfe dieser Rücklage werden nun in den nächsten Jahren die nächsten großen Renovierungen kommunaler Gebäude, nämlich der Breitwiesenhalle und des Schulpavillons finanziert werden. Sanierungen, die dringend notwendig sind. Außerdem muss die Schulmensa noch eingerichtet werden. Neben diesen drei großen Investitionen wird die jährliche Sanierung weiterer Straßenstücke mit den darunterliegenden Leitungssystemen Mittel verschlingen, und nicht zu vergessen das neue Feuerwehrauto.

Schon im letzten Jahr haben wir deutlich gemacht, dass wir unseren Blick über diese in nächster Zeit anstehenden notwendigen Infrastrukturmaßnahmen hinaus auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Hochdorf richten.

Aus diesem Grund haben wir dieses Jahr einen Antrag zum kommunalen Liegenschaftsmanagement gestellt. Kernpunkte sind dabei Erfassung der gemeindeeigenen Liegenschaften und die qualitative Dokumentation des baulichen Zustands der Gebäude, die Erarbeitung eines Wartungs- und Instandhaltungsplans, sowie das Aufzeigen des zukünftigen Instandsetzungs- und Sanierungsbedarfs. Eine vorausschauende Planung und das gezielte Entwickeln von Zukunftsstrategien hinsichtlich einzelner Liegenschaften wird dann möglich, entsprechende Finanzmittel können vorausschauend eingeplant werden und kurzfristige Reaktionen, wie die nicht mehr aufschiebbare Dachsanierung des Vereinsheims am Aspen, sollten dann der Vergangenheit angehören.

Für uns als Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen spielt der Klimaschutz eine große Rolle bei unserem Ziel einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung. Nimmt man den Klimaschutz ernst, und unserer Meinung nach bleibt einem gar nichts anders übrig, als den Klimaschutz und den Umgang mit der bereits vorhanden Klimaerwärmung ernst zu nehmen, so erkennt man bald, dass dieses Thema alle Bereiche einer Kommune betrifft.

Wir haben daher im letzten Jahr mit unseren Anträgen versucht, eine grundsätzlichere Ausrichtung in Hinblick auf den Klimaschutz zu erreichen, und zwar bezüglich der Handlungsfelder Planen und Bauen, Verkehr sowie Umwelt-, Natur- und Artenschutz. Einiges wurde auf den Weg gebracht, aber wir sind noch lange nicht am Ziel.

So wurde von der Gemeinde ein Klimaschutzkonzept in Auftrag gegeben. Auf die Ergebnisse der Analyse warten wir dringend. Wir wissen, dass für den Klimaschutz in Hochdorf schon einiges getan wird. So ist die kontinuierliche Aufzeichnung des Energieverbrauchs der Breitwiesenhalle ein gutes Beispiel für Energiemanagement, da überhöhter Energieverbrauch schnell erkannt und letztendlich nicht nur CO2 sondern auch Kosten eingespart werden. Aber in Zeiten knapper Ressourcen müssen die Planungen für Investitionen z.B. in der Gebäudesanierung gegeneinander abgewogen und Prioritäten gesetzt werden. Wie viel muss oder kann ich in die energetische Sanierung von kommunalen Gebäuden investieren, um bestimmte Standards zu erreichen? Welche Einsparung an Kosten und Energie kann ich damit langfristig erreichen? Mit diesen Fragen sollten wir uns rechtzeitig beschäftigen, bevor die Sanierungen konkret werden. Hier verweisen wir auf unseren Antrag zum Liegenschaftsmanagement.

Seit längerem fordern wir die Einrichtung von Ladesäulen für die Elektromobilität. Die Elektromobilität nimmt auch auf Grund der staatlichen Förderung stetig zu. Umso wichtiger ist ein ausreichend dichtes Netz an Ladeinfrastruktur. Die öffentliche Verfügbarkeit von Lademöglichkeiten eröffnet E-Mobilität auch für Bürger, die nicht die Möglichkeit für eine private Lösung haben. Hierzu wurde bisher seitens der Verwaltung nichts unternommen. Dies ist umgehend nachzuholen.

Durch Beteiligung an RegioRad werden in Hochdorf 2 Fahrradleihstationen geschaffen. Dies ist positiv zu vermerken. Insgesamt würden wir uns aber wünschen, dass sich die Verwaltung intensiver mit dem Thema Radfahren auseinandersetzt. Ein Fahrradkonzept, wie 2020 von uns gefordert, liegt nicht vor. Immerhin wird wahrscheinlich dieses Jahr der Verbindungsweg nach Roßwälden auch auf Hochdorfer Gemarkung geteert. Einen ausgebauten Fahrradweg Richtung Reichenbach und Spange, der auch die Anbindung an den Radschnellweg ermöglicht, wird durch die Vereinbarung mit dem Regierungspräsidium realistisch, auch wenn zurzeit noch kein Umsetzungszeitplan vorliegt. Im Zusammenhang mit dem Aufbau der RegioRad-Stationen sollte auch die innerörtliche Verkehrssicherheit der Fahrradfahrer durch eindeutige Markierungen verbessert werden. In einem Radfahrkonzept könnten alle diese kritischen Punkte herausgearbeitet und anschließend umgesetzt werden. Wir verweisen hier auf unseren Antrag vom letzten Jahr.

Die Pandemie hat einen Digitalisierungsschub bewirkt, dessen Auswirkungen sich nicht mehr umkehren werden lassen. Homeoffice wurde in vielen Betrieben möglich und akzeptabel. Auch nach dem Abflauen der Pandemie ist mit einer höheren Verbreitung des Homeoffice gegenüber Vor-Coronazeiten zu rechnen. Diese strukturelle Veränderung im Berufsalltag wird sich auf das Mobiltiätsverhalten auswirken, da sich die Anzahl der zwingend notwendigen Fahrten verringert. Immer mehr Menschen sind zudem bereit, auf das eigene (Zweit-) Fahrzeug zu verzichten, wenn ausreichend alternative Mobilitätsangebote wie Car-Sharing zur Verfügung stehen. Ursache hierfür sind sowohl wirtschaftliche als auch ökologische Überlegungen. Eine Verringerung der Gesamtzahl der Fahrzeuge führt nicht nur zu Energieeinsparungen durch

sinnvolle Ausnutzung von Ressourcen, sondern auch zu einer Entspannung der Parkplatzsituation. Nach der Einrichtung von Fahrradstationen von Regiorad stellt das von uns beantragte Car-Sharing-Angebot einen weiteren Baustein eines intelligent vernetzten Mobilitätsangebots in Hochdorf dar.

Ein bleibendes wichtiges Anliegen ist uns das öffentliche Grün. Daher haben wir bereits letztes Jahr ein Baum- und Pflegemanagement gefordert. Die Artenvielfalt kann an vielen Stellen Hochdorfs gefördert und auch mit weiteren Zielen verknüpft werden, wie dies beispielsweise bei den Gräben und Wällen rund um das Neubaugebiet Hofäcker I der Fall ist, die das Baugebiet vor Überschwemmungen nach starken Regenfällen schützen sollen. Auch die geplante Renaturierung des Talbachs dient dem Hochwasserschutz und fördert die Biodiversität. Mit einem durchdachten Pflegemanagement kann durch gezielte Anpflanzung robuster Arten vorausschauend auf das sich verändernde Klima und durch rechtzeitiges Gießen von Bäumen auf Trockenperioden reagiert werden. Durch die richtige Auswahl an Pflanzen kann der Pflegeaufwand verringert und gleichzeitig ein attraktives Erscheinungsbild erreicht werden. Die Anlage von Bienenweiden muss fortgeführt werden, dabei sollte der Schwerpunkt aber bei mehrjährigen einheimischen Wildblumen liegen. Damit die Umsetzung dieses Konzeptes gelingt, sollten die Mitarbeiter des Bauhofes an geeigneten Fortbildungen teilnehmen und sich die Erfahrungen der umliegenden Gemeinden zunutze machen.

Dieses Jahr soll die Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzepts angegangen werden. In den letzten 10 Jahren sind Themen wichtiger geworden, die im alten Ortsentwicklungskonzept noch nicht den Stellenwert hatten, wie dies heute der Fall ist. Dies betrifft z.B. die bereits besprochenen Themen alternativer Mobilitätsformen und den Klimaschutz, die sich im zukünftigen Ortsentwicklungsplan als Gestaltungsziele unserer Meinung nach wiederfinden müssen. Die neuen Baugebiete wie Obeswiesen und Mittleres Feld müssen in den Ortsentwicklungsplan eingebunden werden. Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum innerhalb des Baugebiets Obeswiesen ist uns ein großes Anliegen. Eine Gestaltung des öffentlichen Wegenetzes, das Fußgänger und Radfahrer als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer definiert und eine durchlässige Struktur für diese Gruppen schafft, ist für den gesamten Ort wichtig und sollte sich daher auch in der Planung der Neubaugebiete wiederfinden. Die Schaffung neuer Kommunikations- und Verweilpunkte, die Verbesserung vorhandener öffentlicher Aufenthaltsräume wird langfristig zu einem guten Miteinander in Hochdorf beitragen. In diesem Zusammenhang werden wir uns mit dem Sanierungsgebiet des alten Ortskerns auseinandersetzen, insbesondere mit dem Areal der Wettestraße. Durch Strukturverbesserungen soll der öffentliche Raum gewinnen, der Leerstand verringert werden und ein lebendiges belebtes Quartier entstehen.

Wir bedanken uns bei der Kämmerin Frau Haller für die umsichtige Finanzplanung, was zurzeit sicher nicht gerade einfach ist.

Für die Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen
Dr. Doris Dirmeier, Kai Liebermeister

Haushaltsrede der Fraktion Die.Mitte

Sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung, liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats, liebe Hochdorferinnen und Hochdorfer,

Pläne zu machen ist eine gute Sache. Dass es dann aber ganz anders kommen kann, hat uns das letzte Jahr gezeigt. Das alles überschattende Ereignis des letzten Jahres, das uns noch immer und wer weiß wie lange beschäftigen wird, ist „Corona“. Wir gehen davon aus, dass es auch die Finanzen unserer Gemeinde negativ beeinflussen wird, müssen aber nicht ängstlich in die Zukunft schauen. Die Themen, die wir auf der Agenda haben, werden wie geplant angegangen. Tatsächlich handelt es sich dabei neben den üblichen turnusmäßigen Aufgaben hauptsächlich um Planungen.

Die **Sanierung der Breitwiesenhalle** beginnt mit deren Planung. Dabei geht es nicht nur um einen neuen Hallenboden, sondern auch um eine energetische Sanierung und eine statische Prüfung, ob das Dach mit einer Photovoltaikanlage bestückt werden kann, was die.Mitte schon im Zusammenhang mit dem letzten Haushalt angeregt hatte.

Auch die **Sanierung des sogenannten Schulpavillons** beginnt mit der Planung. Das freut mich besonders, da die. Mitte dessen Sanierung schon seit Jahren fordert. Im Moment wird der Schulpavillon hauptsächlich von der Kernzeitbetreuung genutzt, deren Räumlichkeiten an die Kapazitätsgrenzen gestoßen sind. Hier zeigt sich eine gesellschaftliche Entwicklung in Richtung einer zun ehmenden Ganztagsbetreuung auch der Grundschulkinder. Mit der Sanierung des Schulpavillons werden somit nicht nur Schönheitsreparaturen vorgenommen, sondern ein Konzept für die gesamte Schullandschaft muss entwickelt werden. Die Möglichkeit, dass die Breitwiesenschule eine Ganztagsschule werden kann, muss genauso mitbedacht werden wie auch die Tatsache, dass sich die Schülerzahlen in den nächsten Jahren deutlich nach oben entwickeln werden und wir in einigen Jahren mit einer Dreizügigkeit der Schule rechnen müssen.

Wie sich die Bautätigkeit in Hochdorf weiterhin darstellt, wird sich in diesem Jahr zeigen kommen die **Baugebiete ‚Obeswiesen‘ und ‚Mittleres Feld‘ Feld‘**, oder nicht? Hier ist durch die Planung im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13b BauG B der Satzungsbeschluss für ‚Obeswiesen‘ zwingend bis spätestens 31.12.2021 zu fassen ohne ‚Obeswiesen‘ kann es auch nicht das Gewerbegebiet ‚Mittleres Feld‘ geben und auch nicht das Sondergebiet darin, das extra dem Neubau des Edeka Marktes zugedacht ist. Diese Baugebiete sind kein Pappenstiel, sondern bedeuten eine massive Bebauung, einen deutlichen Bevölkerungszuwachs und leider auch einen deutlichen Zuwachs an Lärm und Verkehr. Es ist bedauerlich, dass so wichtige Gutachten wie die zu den Themen Lärm und Verkehr so spät im Verfahren erbracht wurden, denn sie wiegen schwer. Im Verkehrsgutachten zeigt der Belastungsvergleich während der nachmittäglichen Spitzenstunde an den maßgebenden Knotenpunkten auf der Roßwälder Straße eine durch die Bauvorhaben verursachte Zunahme des Verkehrsaufkommens von 42 % bis 62 %. Das Lärmgutachten legt dar, dass die zu erwartenden Lärmemissionen von der Roßwälder Straße und aus den Gewerbegebieten so hoch sind, dass besondere Schutzmaßnahmen im Wohngebiet ‚Obeswiesen‘ ergriffen werden müssten. Insgesamt sind die Maßnahmen weitreichend, die den geforderten Lärmschutz gewähren und damit überhaupt erst die Realisierung des Wohngebietes möglich machen würden. Insgesamt sind ca. 78 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern und ca. 26 Wohneinheiten Wohneinheiten in Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern geplant. Es kann somit Wohnraum für ca. 230 Einwohner geschaffen werden. Durch diese Wohngebietsentwicklung wird sich aber auch der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen (Mehrbedarf an Gruppen in Kindertageseinrichtungen und Schulplätze) erhöhen. Die Bebauungsdichte ist nach der bisherigen Planung im Wohngebiet ‚Obeswiesen‘ mit 115/ha (Personen pro ha) weit über dem, was als Minimum gefordert ist, nämlich 55/ha. Einerseits ist es aus ökologischen Gesichtspunkten wichtig, auch verdichtet und damit flächensparend zu bauen, andererseits müssen wir überlegen, ob eine so verdichtete Bauweise dem entspricht, was wir uns in Hochdorf vorstellen können.

Wenn wir diesen Schritt gehen und die Gebiete, wie sie derzeit geplant sind, entwickeln, müssen wir an all das denken und an noch mehr, das in dieser Rede keinen Platz findet.

Wohnen, Einkaufen und die Entwicklung von Gewerbeflächen in Hochdorf ist für alle in Hochdorf von Bedeutung. Aber zugleich wollen wir, dass sich der Ort positiv entwickelt. Dafür ist es wichtig, diese Planung wohl zu überdenken. Es sind auch einige sehr reflektierte und ernstzunehmende Einsprüche aus der Hochdorfer Bevölkerung eingegangen, die uns dabei helfen können.

Es gibt in Hochdorf auch Projekte, die der Planung dringend bedürften. Dazu gehört die **Sportstätte mit Restaurant am Aspen**, die zum Teil im Eigentum der Gemeinde und zum Teil im Eigentum des TVH ist. Der Gemeinderat hat noch vor Weihnachten die Sanierung des Daches beschlossen, damit das Gebäude nicht dem Verfall preisgegeben wird. Der marode Zustand des Gebäudes verlangt aber nach weiteren Maßnahmen, die überlegt und geplant werden müssen. Dafür hat die.Mitte beantragt, ein Konzept zu erstellen. Denn ohne dieses Konzept werden wir in der nächsten Zukunft immer wieder mit „brandlöschenden“ Maßnahmen Geld ausgeben müssen, ohne dass eine wirklich positive Entwicklung der Sportstätte absehbar wäre.

Lange Planungen hat es auch beim **Baugebiet Hofäcker I** gegeben. Jetzt ist die Erschließung abgeschlossen und das Vergabeverfahren der Bauplätze fast abgeschlossen, sodass bald mit der Bebauung begonnen werden kann. Schön, wenn so ein langwieriger Prozess sich endlich auch in sichtbaren, handfesten Dingen zeigt.

Ein Vorhaben, das Verwaltung und Gemeinderat in diesem Jahr ebenso weiter beschäftigen wird, betrifft die Wettestraße, deren Gesamtbild sich noch weitgehend in ihrem ursprünglichen dörflichen Charakter darstellt. Hier wollen wir eine positive Ortsentwicklung aktiv unterstützen.

Alle diese Planungen betreffen Hochdorf, aber wir sind ein kleiner Teil einer globalisierten Welt und alles, was wir hier tun oder lassen, steht in einem Kontext, dem wir uns nicht entziehen können. Klimaschutz und Umweltschutz betreffen uns wie alle anderen auch. Das werden wir nicht vernachlässigen. Eine positive Entwicklung des Ortes bedeutet für uns, für die Klimaziele mit Verantwortung zu übernehmen und Hochdorf für folgende Generationen lebenswert zu gestalten.
Birgit Wiesenhütter und Thomas Zinßer

Altpapiersammlung der Hochdorfer Vereine

Die nächste Altpapiersammlung findet **unter Vorbehalt** am **Samstag, dem 20.03.2021** statt. Die Sammlung wird vom **Hochdorfer Posaunenchor und dem Hochdorfer Tischtennisverein** durchgeführt. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Altpapiersammlung für die Vereine eine unverzichtbare Einnahmequelle ist, durch die auch die Jugendarbeit in den Vereinen finanziert wird. Deshalb bitten wir Sie um Unterstützung der Vereine bei den Sammlungen. Zum Altpapier gehören Zeitungen, Illustrierte, Mischpapier und Kartonagen. Sie können Ihr Altpapier handlich bündeln oder in Kartonagen verpacken. Leere Kartonagen sollten aus Platzgründen auseinandergefaltet und flachgedrückt sein. Loses Papier in der Blauen Tonne kann nicht mitgenommen werden.
Bitte stellen Sie Ihr Altpapier ab 8.00 Uhr windsicher gepackt und gut sichtbar am Straßenrand bereit. Der nächste Sammlungstermin ist am 19.06.2021.

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) im Jugendhaus Hochdorf SKUNK und in der Schulkindbetreuung!

Foto: KJR Esslingen e.V.

Für 2021/22 haben wir ab September noch Stellen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) zu vergeben. Ein Jahr in der Schulkindbetreuung und im Jugendhaus in Hochdorf mitarbeiten; mit Menschen jeden Alters arbeiten - von Schulkindern über Jugendliche und Familien bis Senioren. Der Kreisjugendring hat in Hochdorf zwei Stellen zu vergeben. Eine mit dem Schwerpunkt Jugendhaus und Anteilen in der Schulkindbetreuung und eine mit dem Schwerpunkt Schulkindbetreuung mit Anteilen im Jugendhaus. Ein interessantes Jahr nicht nur für jemanden, der plant einen sozialen Beruf zu ergreifen. Wer Interesse hat, kann gerne mal im Jugendhaus (07153/540995 oder 987448) oder der Schulkindbetreuung (07153/320928) vorbeischauen oder einfach anrufen. Weitersagen ist erwünscht.

Wichtiges auf einen Blick:
Alter: 16-26 Jahre (Schwerpunkt Jugendhaus ab 18 Jahre)
Dauer: September bis August
Arbeitszeit: 39h
25 Bildungstage, davon 4 Wochenblöcke und 5 Einzelseminartage
Inhalte der Bildungstage: Einführungsseminar, Berufliche Orientierung, Erste Hilfe, Konfliktmanagement, Persönliche Entwicklung, Teambildung,

Fundsachen

Im Fundbüro des Rathauses wurde in der letzten Woche folgender Fundgegenstand abgegeben:
- 1 Rucksack mit Inhalt

Da das Rathaus nur mit vorheriger Terminabsprache für den Publikumsverkehr geöffnet ist, setzen Sie sich bei Fragen oder zur Terminvereinbarung bitte telefonisch unter der Rufnummer 07153/5006-21, -22 oder -23 mit uns in Verbindung. Wir bedanken uns recht herzlich beim Finder!

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf

Freunde sind aktiv in Hochdorf
Kontakt:
E-Mail: kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Telefon: 07153/500625 (Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus)
07153/987448 (Jochen Rössle, Jugendhaus Hochdorf - Anrufbeantworter vorhanden)

Die Themengruppen:
Sprachförderung: sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Fahrradwerkstatt: radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Kleiderkammer: kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Freizeit und Begegnung: freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Arbeit, Ausbildung und Wohnen: arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Aufgrund der Coronavirus-Situation bleiben die Kleiderkammer und das Radwerk vorerst geschlossen und es kann bis auf Weiteres keine Annahme oder Reparatur stattfinden.

Spendenkonto Gemeindekasse Hochdorf
IBAN: DE02 6119 1310 0670 2220 03
BIC: GENODES1VBP Kennwort: "Bergdorf"
Nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse für die Übersendung der Spendenbescheinigung.
Mehr Infos zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe erhalten Sie im Internet unter www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe

Netzwerk engagiert in Hochdorf

So erreichen Sie uns:

Kontakt NETZWERK
Telefon: 0157 361 745 70 mit Anrufbeantworter
Telefon-Sprechzeiten: dienstags und donnerstags 18:30 bis 19:30 Uhr
Unser **Arbeitskreis trifft sich das nächste Mal am 15.04.2021 um 19:15 Uhr** in der **Seniorenwohnanlage** wieder.
Verstärkung ist willkommen!
E-Mail: netzwerk-hochdorf@mail.de
Internet: www.hochdorf.de/netzwerk
oder www.aktiv-in.de/netzwerk

Lebensmittellieferdienst
Zum Schutze von älteren Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen und Menschen unter Quarantäne bietet das NETZWERK - engagiert in Hochdorf, unterstützt durch die Gemeindeverwaltung Hochdorf und EDEKA Staufers Hochdorf, den Lebensmittellieferdienst an.
Hierzu können sich Bürgerinnen und Bürger bis Freitag, 09:00 Uhr im Rathaus telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter 07153 5006-21 mit Angabe Ihres Namens, Adresse und Telefonnummer anmelden. Die Bestellungen werden freitags ausgeliefert.
Die Bezahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat.
Mindestbestellwert: 25 €, für Bestellungen unter 25 € fällt ein Serviceentgelt von 5 € an.
Weitere Informationen erhalten Sie von den Mitarbeiter/ innen des Rathauses.

FREIZEIT, BILDUNG & KULTUR

Bücherei Hochdorf

In der Bücherei gibt es nicht nur Bücher und CD's zum Ausleihen … SONDERN AUCH TONIES© !!!
37 der bunten Figuren können in der Bücherei ausgeliehen werden.
Zum Beispiel:
- Bibi & Tina – Die Waschbären sind los
- Der glückliche Löwe
- Der Räuber Hotzenplotz und die Mondrakete
- Disney – Cars
- Tilda Apfelkern – das geheime Kuchenrezept
- Yakari – Best of Kleiner Donner

und viele, viele mehr.
Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, pro Familie werden max. 2 Tonies® verliehen.
Da die Bücherei aktuell noch nicht für den Publikumsverkehr öffnen darf, gibt es weiterhin einen Lieferservice zu Ihnen/Euch an die Haustür. Einfach eine E-Mail an die Kinder- und Jugendbücherei schreiben (KiJu-Buecherei_Hochdorf@web.de), Termin für die Lieferung bekommen und schon kann gehört werden.
Natürlich werden auf diesem Weg auch Bücher und CD's verliehen. Probieren Sie es einfach aus – ich freue mich über viele Bestellungen!

Schon gehört???
Foto: P. Schultz

Jugendhaus Hochdorf Skunk

Treffpunkt für Jugend, Familien, Kulturen und Generationen
Kontakt: Pia Unger und Jochen Rössle,
Jahnstraße 10, Hochdorf, Tel.: 07153 540995 und 987448
E-Mail: pia.unger@kjr-esslingen.de und jochen.roessle@kjr-esslingen.de
Im Internet: www.jh-skunk.de, www.aktiv-in.de/jugendhaus, www.instagram.com/jh_skunk, www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf oder twitter.com/JhHochdorf
Kontaktzeiten:
Montag, Dienstag und Freitag 15:00 bis 18:00 Uhr

Wir bitten unsere Besucher, ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz der Breitwiesenhalle abzustellen oder – noch besser – zu Fuß zu kommen.

Das Jugendhaus ist wegen des Corona-Lockdowns geschlossen. Wir stehen Euch dennoch als Ansprechpartner*in zur Verfügung. Wenn ihr Fragen oder Anliegen habt, wichtige Dinge besprechen wollt oder Unterstützung benötigt, dann meldet Euch telefonisch, per E-Mail oder über eine der anderen Kontaktmöglichkeiten. Am Telefon ist auf alle Fälle ein Anrufbeantworter geschaltet, den wir regelmäßig abhören. Im Jugendhaus sind wir jeden Werktag von 10 bis 12 Uhr erreichbar.
Bleibt gesund und viele Grüße, Pia und Jochen

Kinderschutz braucht uns alle!

Plakate: Kreisjugendring Esslingen e.V.

Volkshochschule Esslingen Außenstelle Hochdorf

Kontakt: Adiyanti Sutandyo-Buchholz. Tel. 0711-55021 303, Mobil. 0163-69 33 512. Montag bis Donnerstag.
E-Mail: adiyanti.sutandyo-buchholz@vhs-esslingen.de

Anmeldung und mehr Information unter: www.vhs-esslingen.de oder Tel. 0711-55021 0.
Die neuen Kurse im Frühling/Sommer können Sie sich entweder ab sofort auf der Webseite der Volkshochschule einen Überblick verschaffen oder kostenlos bei den örtlichen kommunalen Einrichtungen mitnehmen.
Laut Corona-Verordnung ist der Präsenzbetrieb zurzeit untersagt (Stand 11.02.21). Für Fragen und Anliegen erreichen Sie die Anmelde-/Informationsstelle von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:00 Uhr unter 0711/55021-0 oder per E-Mail info@vhs-esslingen.de. Ausgenommen von der Untersagung sind Prüfungen und Kurse im Bereich Deutsch und Integration, die unmittelbar auf eine Prüfung vorbereiten. Hier können Anmeldungen nur nach Terminabsprache stattfinden. Bitte nehmen Sie dafür Kontakt mit der Infostelle auf. Erreichbarkeit siehe oben Online Anmeldungen sind auf unserer Website weiterhin möglich. **Alle Online-Angebote finden wie angekündigt statt.**

WERDEN SIE KURSLEITER/KURSLEITERIN BEI UNS
Wir freuen uns, wenn Sie mit Ihren neuen Ideen an die Volkshochschule Esslingen in Hochdorf herantreten und in Ihrem Fachgebiet Kurse durchführen wollen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die vhs-Geschäftsstelle (info@vhs-esslingen.de) oder direkt an den /die für das jeweilige Gebiet zuständigen Fachbereichsleiter/-in. Mehr Info: www.vhs-esslingen.de/infocenter/stellenangebote. Gerne können Sie sich ebenfalls an die Außenstellenleiterin der VHS Esslingen in Hochdorf wenden: adiyanti.sutandyo-buchholz@vhs-esslingen.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Hochdorf

Adresse
Evang. Pfarramt, Kirchstr. 2, 73269 Hochdorf
Pfarrer: Gerald Holzer
Telefon: 07153 51504, Telefax: 53093
E-Mail: Pfarramt.Hochdorf-Esslingen@elkw.de
Internet: www.hochdorf-evangelisch.de
Evang. Gemeindebüro
Pfarrbüro: Cornelia Kromer
Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail: siehe Pfarramt
Das Gemeindebüro hat zu folgenden Zeiten geöffnet:
Dienstag und Mittwoch: 09.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr
1.Vorsitzender des Kirchengemeinderats:
Markus Eßlinger
Telefon: 07153 540465

3.Sonntag der Passionszeit - Okuli

Wochenspruch:
Wer die Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes. Lukas 9,62

Sonntag, den 07. März 2021
10.00 Uhr Gottesdienst mit dem Thema zum Weltgebetstag (Pfr. Holzer und Team vom Zwischenstop).
Das Opfer ist bestimmt für die Aufgaben unserer eigenen Gemeinde.

Mittwoch, den 10. März 2021
15.00 Uhr Konfirmandenunterricht I (online)
16.30 Uhr Konfirmandenunterricht II (online)

Sonntag, den 14. März 2021
10.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Holzer).
Das Opfer ist bestimmt für die Studienhilfe.

Pfarrbüro
Das Pfarrbüro bleibt aus Gründen des Infektionsschutzes für den Publikumsverkehr vorerst geschlossen, sind aber telefonisch (51504) oder per Mail (Pfarrbuero.hochdorf-esslingen@elkw.de) nach wie vor erreichbar.

Unsere Gottesdienste: Veränderungen bei der Maskenpflicht
Neu eingeführt wurde die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Gottesdienst. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Wegen der möglicherweise besonders ansteckenden Virusmutationen soll mit einer erhöhten Anforderung an den Atemschutz in den genannten Bereichen dem verbesserten Eigenschutz Rechnung getragen werden. Medizinische Masken (sogenannte „OP-Masken“) oder sogar virenfilternde Masken der Standards FFP2, des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder CPA-Masken (Corona SARS-CoV-2 Pandemie-Atemschutzmasken) besitzen bei korrekter Verwendung eine höhere Schutzwirkung im Sinne des Eigenschutzes als Alltagsmasken, die keiner Normierung unterliegen.
Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahren haben eine nicht-medizinische Alltagsmaske zu tragen, weil die Passform von FFP2-Masken beziehungsweise Masken mit vergleichbarem Standard nicht auf die Gesichtsform und Kopfgröße von Kindern ausgerichtet ist. Daher bieten FFP2-Masken und die vergleichbaren Standards, die bei Erwachsenen einen deutlich besseren Infektionsschutz darstellen, für Kinder einen geringeren Infektionsschutz als nichtmedizinische Alltagsmasken oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckungen.
Kinder unter sechs Jahren bleiben von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

Plakat: Evang.Pfarramt

Vanuatu, der Klimawandel und wir - Gottesdienst, am Sonntag, den 07. März 2021, 10 Uhr
Kennen Sie Vanuatu? Vanuatu liegt im Südpazifik; ein Inselparadies irgendwo zwischen Australien und Südamerika. Frauen aus Vanuatu haben die Liturgie des diesjährigen Weltgebetstages geschrieben. Wir feiern diese Liturgie am kommenden Sonntag miteinander, hören auf die Freuden und Sorgen der Menschen dort und merken, dass wir uns näher sind als erwartet. Im Namen unseres kleinen Vorbereitungsteams herzliche Einladung an alle, besonders natürlich an die Frauen, die auch bisher schon den Weltgebetstag ökumenisch mitgefeiert haben.

Altpapiersammlung durch den Posaunenchor und dem Sportverein - Abteilung Tischtennis
Am Samstag, den 20. März 2021 findet, voraussichtlich unsere diesjährige Altpapiersammlung, gemeinsam mit dem Sportverein - Abteilung Tischtennis, statt.
(Je nach Coronalage entscheiden wir kurzfristig, ob wir die Altpapiersammlung kurzfristig absagen werden).
Wir würden uns aber freuen, wenn Sie sich wieder rege daran beteiligen würden.
Bitte stellen Sie bis 09.00 Uhr ihr Altpapier gebündelt oder in Karton verpackt am Straßenrand zur Abholung bereit.
Am Breitwiesenparkplatz stehen die Container, dort wird ihr Papier ab 09.00 Uhr auch angenommen.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.
Ihr Posaunenchor und der Sportverein – Abteilung Tischtennis.

Anmeldung zur Konfirmation 2022
Wir hoffen, dass wir nach den Pfingstferien, Mitte Juni, mit dem neuen Konfirmandenjahrgang beginnen können. Dazu eingeladen sind alle Jugendlichen, die gegenwärtig die 7. Klasse besuchen, egal, ob sie bereits getauft sind oder nicht.
Die „neuen“ Konfirmanden wurden bereits angeschrieben und eingeladen. Sollte ihr Kind keine Einladung erhalten haben so melden Sie sich bitte auf dem evang. Gemeindebüro (51504).